

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wesenberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Wesenberg vom 09.11.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Wesenberg vom 29.01.2015, öffentlich bekannt gemacht im „Kleinseenlotsen“ am 14. Februar 2015 wird wie folgt geändert:

**§5 Hauptausschuss** Absatz (3) Punkt 3. erhält folgende neue Fassung:

3. über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €

**§6 Beratende Ausschüsse** Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

(1) Finanz- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter und 2 sachkundige Einwohner

Die Stadtvertretung wählt neben den Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern, 3 weitere Stadtvertreter und 2 sachkundige Einwohner als stellvertretende Finanz- und Sozialausschussmitglieder.

Aufgaben:

- Vorbereitung der Haushaltssatzung und der für die Durchführung des Haushaltsplanes sowie des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen,
- Begleitung der Haushaltsführung,
- Beratung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und älteren Personen, mit sozialen Trägern und Vereinen und Vorbereitung kommunaler Entscheidungen,
- Begleitung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung anderer Hilfebedürftiger, wie Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber

**§7 Bürgermeister** Absatz (1) Punkt 3. erhält folgende neue Fassung:

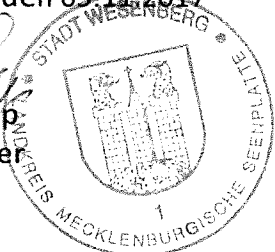
3. über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken von 3.000 €

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wesenberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den 09.11.2017

Helmut Hamp  
Bürgermeister



Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.